



Markt Kaufering

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Kaufering

Bekanntmachung über den Hundesteuertermin – Fälligkeit zur Zahlung

Am 01.04.2025 ist die Hundesteuer für das Jahr 2025 fällig. Es gilt die festgesetzte Höhe, die Sie in Ihrem bisherigen Hundesteuerbescheid finden. Dieser Bescheid hat Gültigkeit, bis Sie einen neuen Bescheid erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,
ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Kaufering, Pfälzer Str. 1, 86916 Kaufering

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,
ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Briefanschrift:
Markt Kaufering
Pfälzer Straße 1
86916 Kaufering

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo: 14:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Landsberg-Dießen:
IBAN DE13 7005 2060 0000 3500 90
BIC BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG:
IBAN DE11 7009 1600 0005 7100 73
BIC GENODEF1DSS

VR Bank Starnberg-Herrsching-LL eG:
IBAN DE15 7009 3200 0008 6852 58
BIC GENODEF1STH

Postbank München:
IBAN DE80 7001 0080 0205 0778 01
BIC PBNKDEFF

Kontakt:
Tel. 08191 / 664-0
Fax 08191 / 664-50
E-Mail: markt@kaufering.de
Internet: <http://www.kaufering.de>



Markt Kaufering

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufering, den 10.03.2025

Angeschlagen am: 10.03.2025

veröffentlicht auf der Homepage
am selben Datum

Abgenommen am: 01.07.2025